

Auflagen Waldnutzung

Kennzeichnend für eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind gemäß § 11 Abs.2 NWaldLG insbesondere:

1. Langfristigkeit der forstlichen Produktion,
2. Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder,
3. ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen,
4. bei Aufforstungen Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzengutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt,
5. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand,
6. Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und -transport,
7. standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen, soweit er zur Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit erforderlich ist,
8. möglichst weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Einsatz des integrierten Pflanzenschutzes,
9. Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie
10. Maßnahmen zur Waldschadensverhütung.

Zusätzlich sind daher außer den o.a. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft folgende Maßnahmen festzulegen:

1. Keine Veränderung der derzeitigen Geomorphologie (Oberflächengestalt) sowie des Bodengefüges (Bodenarten und Bodentypen) (keine Planierungs-, Tiefpflug- oder Kuhlungsmaßnahmen),
2. Kein Zerkleinern von Baumstubben, Kopfholz o.ä. (z.B. durch Forstmulcher, -fräse)
3. Keine negativen Änderungen des Wasserhaushaltes (z.B. Bau, Ausbau von Gräben, Drainagen),
4. Keine Einbringung/Anwendung von Dünge- und Kalkungsmitteln sowie Pestiziden,
5. Bei Waldumbau: Entfernen von allen standortfremden Gehölzen, aber unter Erhalt einzelner Bestandsbäume (auch Nadelbäume). Je Hektar sind 5 - 10 Bäume als Einzelbäume oder Kleingruppen unregelmäßig auf der Fläche verteilt vorzusehen. Die erhaltenen Bäume sind so zu wählen, dass sie keine Gefahr im Sinne der Verkehrssicherung darstellen können. Durch Windwurf o.ä. sollen sie die die Strukturvielfalt auf der Fläche erhöhen.
 - a. Standortheimische Laubgehölze aus Naturverjüngung sind bei dem Umbau des Bestandes zu schonen.
6. Verwendung von ausschließlich standortgerechten einheimischen Laubgehölzarten (Hauptbaumart; Größe >1,20 m), sofern kleineres Pflanzgut verwendet wird, ist für die ersten 7 Jahre eine Wildverbiss-vorkehrende Einzäunung vorzunehmen,
7. Clusterpflanzung und Entwicklung zum standortgerechten Laubwald der heutigen potenziell natürlichen Vegetation mit typischer Struktur und altersgerechtem Aufbau
8. Belassen von allen Alt-, Horst- und Höhlenbäumen sowie Totholz im Bestand zur Sicherung von Alters- und Zerfallsphasen des Waldes.

9. Der Wald ist nach der Anwuchsphase der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Forstliche Maßnahmen (Bestandsdurchforstung, -läuterung usw. sind nicht zulässig). Maßnahmen zur Erreichung des Zielbiotops sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
10. Es ist Vorsorge für eine Bekämpfung von evtl. auftretenden Neophyten zu tragen. Dies gilt v.a. für die Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*). Bei Unterlassung der Vorsorge kann das Entwicklungsziel gefährdet werden.